Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

GZ: [redacted]

FÖRDERUNGSVERTRAG

(Zwei-Jahres-Vertrag)

abgeschlossen zwischen

dem **Bund**
vertreten durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2, 1010 Wien
(in der Folge: „BMWKMS")
als Förderungsgeber

und

Verein zur Ausübung und Förderung des unabhängigen Films
(ZVR-Nummer: 744297107)
[redacted]
(in der Folge: „Förderungsnehmer:in")
als Förderungsnehmer:in

I. Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe

1. des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, insbesondere der darin normierten Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung,
2. der Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport einschließlich des Anhangs der Richtlinien zur Filmförderung),
3. der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014,

und unter Bezugnahme auf den Förderungsantrag vom 11.11.2025 (**Beilage A**) gewährt das BMWKMS der:dem Förderungsnehmer:in eine Förderung.

Sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

II. Vertragsgegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Förderung der Jahrestätigkeit der Kalenderjahre 2026 und 2027 der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers gemäß dem Förderungsantrag vom [redacted] **Beilage A**). Die Schule für unabhängigen Film bietet im Rahmen ihrer Tätigkeiten Raum für Präsentation und kulturellen Diskurs zu den Themen Medium Film, Filmkunst sowie österreichische und internationale Avantgardefilmtradition. Bedeutender Bestandteil des Jahresprogrammes sind die Realisation umfassender nationale und internationaler Vernetzungs-, Vermittlungs- und Mentoringprogramme im Bereich des unabhängigen Films - sowohl für die heimische Filmszene als auch für die breitere Öffentlichkeit. Zudem soll das Archiv des Vereins gesichtet, präsentiert sowie in einer Publikation und in einem Podcast-Format einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Neben öffentliche Filmscreenings sollen auch Kooperationen mit Institutionen gefördert werden.
Die **Beilagen A-H** bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Förderungsantrages.

III. Art und Höhe der Förderung

(1) Das BMWKMS gewährt der:dem Förderungsnehmer:in für den Zeitraum 2026 (erstes Vertragsjahr) und 2027 (zweites Vertragsjahr) eine Jahresförderung gemäß Punkt 6 Z 2 der Kunstförderungsrichtlinien als sonstige Geldzuwendung in Höhe von **EUR 64.000,00 pro Jahr (in Worten: vierundsechzigtausend Euro).** Die Förderung wird nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln ausbezahlt. Insbesondere ist eine Kürzung gemäß Punkt XXI. möglich.

(2) Darin enthaltene Fördermittel in der Höhe von EUR 17.700,00 (in Worten: siebzehntausendsiebenhundert Euro) sollen auf Basis der eingereichten Unterlagen der:s Förderungsnehmer:in einen Beitrag zur fairen Bezahlung innerhalb der Organisation leisten und sind

daher ausschließlich für Honorare und/oder Gehälter zu verwenden. Priorität sind dabei jene zu berücksichtigen, die einen hohen Fair Pay-Gap aufweisen

(3) Die Förderung kann gekürzt bzw die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die.der Förderungsnehmer·in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (Punkt XVII.).

(4) Die Förderung des Bundes für die Jahrestätigkeit ist als Höchstbetrag zu qualifizieren (Gesamtbetrag). Dieser erhöht sich weder bei steigenden Ausgaben noch bei sinkenden Einnahmen, auch nicht bei Unvorhersehbarkeit der Erhöhung des Abganges der·des Förderungnehmerin·Förderungsnehmers Im ersten Förderungsjahr bereits ausgezahlte jedoch nicht verbrauchte Förderungsbeträge können bei entsprechender Finanzplanung innerhalb der Vertragslaufzeit verwendet werden.

(5) Die Förderung des Bundes deckt nur einen Teil der Aufwendungen aus der Tätigkeit der·des Förderungnehmerin·Förderungsnehmers ab Diese·r ist daher verpflichtet, sich nachweislich sowohl um Landesförderungen, Gemeindeförderungen, als auch um sonstige Finanzierungen (z.B. Sponsoring, Eigenleistung) zu bemühen.

IV. Beginn und Dauer der Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung des gegenständlichen Förderungsvertrages und endet laut Zeitplan nach Abs. 2. Nach dem Ende der Laufzeit der Förderung bestehen jedoch Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

(2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt. 1.1.2026 – 31 12.2027.

V. Förderbare und nicht förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten der.des Förderungsnehmerin.Förderungsnehmers sind die im jeweiligen Jahr tatsächlich entstandenen Kosten der·des Förderungsnehmerin.Förderungsnehmers, (die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw im Jahresabschluss ausgewiesen und bestätigt sind und) die von keinen anderen Einnahmen gedeckt sind

(2) Ab einer Förderungshöhe von EUR 15.000 können Ausgaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von künstlerischer Tätigkeit und Familie bis maximal EUR 2.000 geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsächlich für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit bzw. die Dauer des geförderten Vorhabens bei der:dem Förderungsnehmer·in entstanden sind und sofern die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt oder im Rahmen anderer Programme finanziert

ist. Die geltend gemachten Ausgaben mussen hierbei in einem angemessenen Verhaltnis zu den Gesamtprojektkosten stehen und durch Einzelbelege nachgewiesen werden.

(3) Ausgaben zur Starkung der Inklusion von Menschen mit Behinderung konnen geltend gemacht werden, sofern sie direkt und tatsachlich fur die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geforderten Tatigkeit bzw die Dauer des geforderten Vorhabens entstanden sind.

(4) Ausgaben/Aufwendungen fur Praventivmaßnahmen zur Verhinderung von Machtmissbrauch im Kunst- und Kulturbetrieb konnen geltend gemacht werden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit geforderten Vorhaben und in einem angemessenen Verhaltnis zur Gesamtforderungssumme stehen.

(5) Personalkosten werden grundsatzlich nur bis zu jener Hohe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes fur vergleichbare Bundesbedienstete entspricht und wirtschaftlich, sparsam und zweckmaßig ist Sofern vorhanden konnen weiters Personalkosten bis zu jener Hohe anerkannt werden, die den einschlagig anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht

(6) Reisekosten, die in Verbindung mit dem geforderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Hohe forderbar, die der Reisegebuhrenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung fur vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen. Wenn unvermeidbar, ist in begrundeten Ausnahmefallen eine Uberschreitung der Nachtigungsgebuhr moglich Jedenfalls ist die gunstigste Unterkunft zu verwenden.

(7) Uberschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchfuhrung des forderbaren Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefordert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, fur den Leistungszeitraum entspricht Die gesamten Anschaffungskosten einer Sache sind dann forderbar, wenn die Anschaffung selbst der Forderungsgegenstand ist Bei Forderungen von Leasingraten sind die Bestimmungen des § 35 ARR 2024 zu beachten.

(8) Die auf die forderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine forderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsachlich und endgultig von der.dem Forderungsnehmer·in zu tragen ist, somit fur sie.ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als forderbarer Kostenbestandteil berucksichtigt werden

(9) Sollte eine Forderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der:des Forderungsnehmerin.Forderungsnehmers an das BMWKMS nicht als Forderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafur von den Forderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzufuhren sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusatzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(10) Im Falle der Kumulierung von Forderungen konnen Kosten, die bereits aufgrund anderer Forderungen des Bundes, anderer Gebietskorperschaften oder der Europaischen Union gedeckt sind,

nicht gefordert werden (Verbot der Uberforderung) Diese Forderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe Punkt X.).

VI. Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen fur geringwertige Wirtschaftsguter des Anlagevermogens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache ubersteigt, von der dem Forderungsnehmer·in ausschließlich oder uberwiegend aus Forderungsmitteln angeschafft – dabei sind samtliche Forderungen des Bundes maßgeblich – hat die:der Forderungsnehmer:in bei Wegfall oder wesentlicher Anderung des Verwendungszweckes das BMWKMS davon unverzuglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

a eine angemessene Abgeltung zu leisten,
b. die betreffende Sache dem BMWKMS zwecks weiterer Verwendung zur Verfugung zu stellen oder
c in das Eigentum des Bundes zu ubertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Anderung des Verwendungszweckes heranzuziehen Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Forderung des BMWKMS entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten

VII. Bilanzieller Verlust

(1) Im Falle eines finanziellen Verlustes/Abganges in einem Wirtschaftsjahr und dessen Abdeckung im Folgejahr ist eine bestmogliche und wirtschaftlich vertretbare Betriebsfuhrung im Jahr der Abgangsdeckung zu gewahrleisten

(2) Die·Der Forderungsnehmer·in verpflichtet sich, das BMWKMS bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden bilanziellen Verlustes oder Abganges unverzuglich und unaufgefordert hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu erstatten, wie der auftretende Abgang bedeckt werden soll.

VIII. Überschuss

Die·Der Forderungsnehmer:in hat die Hohe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Uberschusses) aus der Leistung wahrend oder innerhalb von funf Jahren nach deren Durchfuhrung (z B durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzuglich dem BMWKMS anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Hohe der erhaltenen Forderung am Gewinn (Uberschuss) zu beteiligen.

IX. Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die·Der Forderungsnehmer.in hat

a. mit der Durchfuhrung der Leistung gemaß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzuglich nach Gewahrung der Forderung zu beginnen, die Leistung zugig durchzufuhren und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,

b dem BMWKMS alle Ereignisse, welche die Durchfuhrung der geforderten Leistung verzogern oder unmoglich machen, oder eine Abanderung gegenuber dem Forderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern wurde, unverzuglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzuglich nachzukommen,

c Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU, anderen offentlichen Forderstellen und dem Rechnungshof Einsicht in ihre.seine Bucher und Belege sowie in sonstige der Uberprufung der Durchfuhrung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskunfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei uber den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Pruforgan entscheidet,

d. im Rahmen der Uberprufung der widmungsgemaßen Verwendung gemaß lit. c Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europaischen Union jederzeit die Besichtigung der kunstlerischen Leistung zu gestatten,

e. alle Bucher und Belege sowie sonstige in lit. c genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Forderung, bei der Gewahrung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollstandigen Ruckzahlung, in beiden Fallen mindestens jedoch ab der Durchfuhrung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, sofern unionsrechtlich daruberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

f. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datentrager verwendet werden, die vollstandige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und uberprufbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewahrleisten, in diesem Fall ist die:der Forderungsnehmer.in verpflichtet auf ihre·seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfugung zu stellen, die notwendig sind, um die Bucher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datentragern zur Verfugung zu stellen,

g. bei Gewahrung eines Annuitaten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses die von ihr·ihm betraute Kreditunternehmung ermachtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europaischen Union alle im Zusammenhang mit der betreffenden Forderung erforderlichen Auskunfte, insbesondere auch Bonitatsauskunfte, zu erteilen,

h bei der Vergabe von Auftragen fur Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl I Nr 65/2018 in der geltenden Fassung, ab einem Auftragswert von EUR 7.000 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies moglich ist.

i Forderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsatze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmaßigkeit einzusetzen und nur fur den Zweck zu verwenden, fur den sie gewahrt wurden und insbesondere bei Gesamtforderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsatze zu befolgen,

j Forderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rucklagen oder Ruckstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,

k. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfandung des Anspruches aus der gewahrten Forderung zu unterlassen,

l. das Gleichbehandlungsgesetz (G-GlBH), BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, zu beachten (gilt nur für Unternehmen als Förderungsnehmer:in) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung, zu berücksichtigen,

m. grundsätzlich auf eine faire und angemessene Bezahlung zu achten,

n. sich an den Nachhaltigkeitszielen im Bereich Kunst und Kultur, wie unter https://www.bmwkms.gv.at/service/eu-und-internationales/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/nachhaltigkeitsziele-kunst---kultur.html veröffentlicht, zu orientieren, wobei besonderes Augenmerk auf eine ressourcensparende Kulturproduktion zu legen ist,

o. ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass jeder Form von Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung, Entwürdigung oder Beleidigung entgegengewirkt wird, und ab einer Förderungshöhe von EUR 50.000 für die Jahrestätigkeit ein entsprechendes Präventionskonzept vorzulegen sowie ab einer Förderungshöhe von EUR 100.000 für die Jahrestätigkeit ist zusätzlich einen externen Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) bereitzustellen,

p. für den Fall, dass Projekte oder Vorhaben unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, zusätzlich vor Projekt oder Vorhabensbeginn ein geeignetes Kinderschutzkonzept vorzulegen;

q. im Rahmen ihrer:seiner Möglichkeiten ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass den Empfehlungen des „Leitfadens für Kultureinrichtungen im Umgang mit Drittmitteln aus Sponsoring und sonstigen Zuwendungen" in sinngemäßer Anwendung entsprochen werden (https://www.bmwkms.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/publikationen/leitfaden-fuer-kultursponsoring.html).

(2) Sofern nicht bereits im Förderungsantrag angegeben, hat die:der Förderungsnehmer:in bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie:er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

X. Datenverarbeitung durch das BMWKMS

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

a. das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b. das BMWKMS berechtigt ist, zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises

oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr.ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;

c das BMWKMS ihren·seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung sowie eine allfällige Teilnahme am Mentoringprogramm im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der.Die Förderungsnehmer·in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;

d. soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der Förderung, personenbezogene Daten Dritter, die die.der Förderungsnehmer.in hierzu heranzieht, erforderlich sind, die der Förderungsnehmer in von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung im Voraus einzuholen hat,

e. das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die.den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;

f. personenbezogene Daten der des Förderungsnehmerin.Förderungsnehmers nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden können,

g das BMWKMS sich vorbehalt, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name der·des Förderungsnehmerin·Förderungsnehmers, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;

h das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der·des Förderungsnehmerin.Förderungsnehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die·der Förderungsnehmer·in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z B Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw völkerrechtlichen Vorgaben (z B Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den

Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht;

i. erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der EU erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

(2) Die:Der Förderungsnehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutzerklärung, siehe Beilage B). Wird das Förderungsansuchen formlos von der:dem Förderungsnehmer:in eingebracht, wird der:dem Förderungsnehmer:in die Datenschutzerklärung unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Förderungsnehmer:in auch den Erhalt der Datenschutzerklärung.

(3) Der:Dem Förderungsnehmer:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Förderungsnehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Förderungsnehmerin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

(4) Darüber hinaus nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem BMWKMS allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Das BMWKMS ist unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung erreichbar:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abt. IV/A/3 - Film, Tel.: (+43 1) 71606 851031, E-Mail: film@bmwkms.gv.at.

Für datenschutzrechtliche Anliegen:

Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Tel.: (+43 1) 71606-664522;
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

XI. Mitwirkung an der Evaluierung

Die:Der Förderungsnehmer:in hat an der vom BMWKMS durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS oder der vom BMWKMS für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

XII. Nachweispflichten

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage von Verwendungsnachweisen (§§ 40 bis 42 ARR 2014) in Form von Jahresberichten und einem Gesamtbericht zu berichten. Darüber hinaus sind Zwischenberichte vorzulegen (Abs. 4).

(2) Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS **bis spätestens** [redacted] **sowie spätestens** [redacted] die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel des jeweiligen vorangegangenen Jahres unter Vorlage der folgenden Unterlagen nachzuweisen (**Jahresbericht**):

a. Sachbericht: Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Mustervorlagen (siehe dazu Mustervorlage „Checkliste Tätigkeitsbericht"). Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
b. Zahlenmäßiger Nachweis: Vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, die der mit dem Förderungsantrag eingereichten Kalkulation entspricht und um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben erweitert ist. Die Aufstellung ist sowohl in maschinenlesbarer Form (als Exceldatei oder in einem anderen Tabellenkalkulationsformat) als auch in einer unterschriebenen Version zu übermitteln siehe auch Abs. 3).
c. Im Falle von Kinderbetreuungskosten: Nachweis durch Einzelbelege.
d. Sofern ein Jahresabschluss vorhanden ist, ist dieser inklusive einer Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand sowie Sponsorenbeiträgen zu übermitteln.
e. Sofern kein Jahresabschluss vorliegt, sind Kassa- und Kontostände zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und ein Vermögensverzeichnis zu übermitteln.
f. Wenn die:der Förderungsnehmer:in einer Rechnungsprüfungspflicht unterliegt, ist der von beiden Rechnungsprüfungsorganen unterschriebene Rechnungsprüfungsbericht beizulegen.
g. Wenn eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch eine:einen Abschlussprüfer:in vorgesehen ist, muss der geprüfte Jahresabschluss vorgelegt werden (Prüfungsbericht).
h. Angabe der Anzahl der Personen, die von Fair Pay profitiert haben

(3) Der zahlenmäßige Nachweis gemäß Abs. 2 lit. b muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Über den Zusammenhang mit der geförderten Leistung entscheidet das BMWKMS. Jeder

vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen sind (Plan-Ist-Vergleich). Das BMWKMS behält sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der:dem Förderungsnehmer:in vor.
Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck bzw. für dieselbe geförderte Leistung auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, umfasst der zahlenmäßige Nachweis auch diese. In diesem Fall ist die Mittelherkunft (insbesondere Bezeichnung der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers, der:des Sponsorin:Sponsors oder der Eigenmittel) in einer eigenen Spalte bei jeder Position anzuführen.

(4) Die:Der Förderungsnehmer:in hat der Abteilung IV/A/3 – Film darüber hinaus **bis spätestens** [redacted] **elektronisch einen Zwischenbericht** zu übermitteln, die Konkretisierungen des Jahresprogramms für das auf den Zwischenverwendungsnachweis anschließende Jahr zu beinhalten haben. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

a. Auflistung der durchgeführten Veranstaltungen/Projekte des Jahres 2026
b. Kassa- und Kontostand zum [redacted]
c. Auflistung und detaillierte Beschreibung der einzelnen geplanten Vorhaben und Projekte für das Folgejahr 2027
d. aktuelle Kalkulation aller geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr

(5) Nach Abschluss des geförderten Vorhabens hat die:der Förderungsnehmer:in einen abschließenden Verwendungsnachweis (Gesamtbericht) [redacted] vorzulegen. Der Gesamtbericht besteht aus den Jahresberichten für die Jahre 2026 und 2027 (siehe Abs. 2 und 3).

(6) Mustervorlagen für die Nachweiserbringung finden Sie auf der Webseite des BMWKMS unter Förderkontrolle / Förderabrechnung. **Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege.** Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

(7) Die:Der Förderungsnehmer:in hat dem BMWKMS die **Jahresberichte** und den **Gesamtbericht** über das Abrechnungsportal des BWMKMS (https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=7cf5ae9a46584cfa8183c113b6e93d92&pn=B8632273f39234bc1b1bfc582e649cce3) der für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zuständigen Abteilung I/7 – Förderkontrolle vorzulegen. Unvollständig eingebrachte Unterlagen können nicht bearbeitet werden. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung unter der E-Mail-Adresse foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at zur Verfügung. **Zwischenberichte** sind hingegen der Abteilung IV/A/3 - Film in elektronischer Form an film@bmwkms.gv.at zu übermitteln. Der physische Versand von Unterlagen (an die Adresse Concordiaplatz 2, 1010 Wien) ist nur in begründeten Fällen auf Aufforderung des BMWKMS zulässig.

(8) Belege haben Name und Adresse der:des Lieferantin:Lieferanten bzw. der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers, Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und den widmungsgemäßen Zahlungszweck zu enthalten. Bei Kleinbetragsrechnungen iSd UStG 1994 (derzeit bis EUR 400) sind Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nicht verpflichtend anzuführen. Im Falle der Vorlage sind den Belegen die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“) oder Überweisungsbelege/Kontoauszüge oder Telebanking-Listen beizufügen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

(9) Die Übermittlung sämtlicher o a Unterlagen ist verpflichtend. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Einbringung gilt Punkt XIII

(10) Das BMWKMS behält sich die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage vor Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist

(11) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann das BMWKMS jederzeit und ohne Vorankündigung die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der:des Förderungsnehmerin·Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

(12) Das BMWKMS teilt der dem Förderungsnehmer.in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit

XIII. Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach beidseitiger Unterfertigung des Förderungsvertrages Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt im ersten Quartal 2027

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Teilbetrage nach dem ersten Teilbetrag ist die Erbringung eines Zwischenberichts gemaß Punkt XII über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag

(4) Die Überweisung erfolgt auf das Konto mit der [redacted] lautend auf [redacted]

(5) Das BMWKMS behalt sich vor, die Auszahlung einer Forderung bzw. eines Teilbetrages aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen

(6) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die·den Förderungsnehmer·in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, hat die.der Förderungsnehmer.in diese auf einem gesonderten bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden nach Abzug der Kapitalertragssteuer auf die Forderung angerechnet

XIV. Änderungen

Das BMWKMS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern

Hierüber wird mit der:dem Förderungsnehmer:in eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punkt XVII. vor.

XV. Zutritt und Belegexemplare

(1) Die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, Vertreter:innen des BMWKMS bzw. dessen Beauftragten zum Zwecke der Erfüllung dieses Förderungsvertrages, insbesondere zur Kontrolle und gegebenenfalls Evaluierung, unentgeltlich den erforderlichen Zutritt zu den mit der beantragten bzw. vereinbarten Förderung zugrundeliegenden und gegebenenfalls mitfinanzierten Veranstaltungen/Vorhaben zu gewähren.

(2) Auf Verlangen des BMWKMS sind diesem Belegexemplare von Druckwerken unentgeltlich zu überlassen.

XVI. Gleichstellung der Geschlechter, Diskriminierungsverbot, Fairness und Nachhaltigkeit

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter Sorge zu tragen.

(2) Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.

(3) Die:Der Förderungsnehmer:in hat die Verwendung der Förderungsmittel an den Grundsätzen der Fairness, wie vom BMWKMS unter https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/schwerpunkte/fairness-fair-pay/fair-pay.html veröffentlicht, zu orientieren.

XVII. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des BMWKMS oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

a. Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände von der:dem Förderungsnehmer:in unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
b. die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
c. die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
d. Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

e die.der Forderungsnehmer.in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, insbesondere nicht die erforderlichen Unterlagen bereitstellt oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Forderung innerhalb des fur die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr uberprufbar ist,

f von der·dem Forderungsnehmer.in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfandungs- und sonstige Verfugungsverbot gemaß Punkt 11.11 der Kunstforderungsrichtlinien nicht eingehalten wurde,

g die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der.dem Forderungsnehmer in nicht beachtet wurden,

h. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemaß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz in der Fassung BGBl I Nr 57/2015 nicht berucksichtigt wurden;

i beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen uberschritten wurden,

j sonstige Forderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Forderungszwecks sichern sollen, von der dem Forderungsnehmer·in nicht eingehalten wurden,

k die Leistung von der:dem Forderungsnehmer·in nicht oder nicht rechtzeitig durchgefuhrt werden kann oder durchgefuhrt worden ist,

l von Organen der Europaischen Union die Aussetzung und/oder Ruckforderung verlangt wird; die der.dem Forderungsnehmer.in obliegenden Publizitatsmaßnahmen nicht durchgefuhrt werden,

m. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmaßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Forderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche,

n die die Erreichung des Forderungszweckes sichern sollen, von der·dem Forderungsnehmer·in nicht eingehalten werden,

o. sonstige wesentliche Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages nicht eingehalten werden

(2) Anstelle der ganzlichen Ruckforderung kann bei einzelnen Tatbestanden eine bloß teilweise Einstellung oder Ruckzahlung der Forderung vorgesehen werden, wenn

a die der.dem Forderungsnehmer in obliegenden Publizitatsmaßnahmen nicht durchgefuhrt werden,

b die von der.dem Forderungsnehmer·in ubernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgefuhrte Teilleistung fur sich allein forderungswurdig ist,

c kein Verschulden der Forderungsnehmerin.des Forderungsnehmers am Ruckforderungsgrund vorliegt und

d fur das BMWKMS die Aufrechterhaltung des Forderungsvertrages weiterhin zumutbar ist

(3) Die gewahrte Forderung kann auf das gemaß § 4 Abs. 1 Kunstforderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulassige Ausmaß gekurzt werden,

a. wenn die·der Forderungsnehmer.in nach dem Zeitpunkt des Forderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtstrager einschließlich anderer Gebietskorperschaften eine Forderung fur dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhalt, welche bei der Zuerkennung der Forderung nicht bekannt war oder

b wenn sie.er eine hohere als die ursprunglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

c. das geforderte Projekt Einnahmen, die bei Antragsstellung noch nicht geplant/angegeben waren, erzielt,

sofern nicht eine Vertragsanderung aus Sicht des BMWKMS zweckmaßig erscheint. Falls die Forderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Ruckforderung erfolgen

(4) Nach ordnungsgemaßer Durchfuhrung und Abrechnung der geforderten Leistung werden nicht verbrauchte Forderungsmittel sowie Zinsen unverzuglich zuruckgefordert. Trifft die den Forderungsnehmer.in ein Verschulden am Eintritt eines Ruckforderungsgrundes, wird eine Verzinsung des Ruckzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Forderung an mit 3 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr vereinbart. Eine Verzinsung erfolgt auch ohne das Vorliegen eines Verschuldens, wenn dies aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen notwendig ist. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europaischen Union fur Ruckforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europaischen Union festgelegte heranzuziehen Fur den Fall eines Verzuges bei der Ruckzahlung der Forderung werden Verzugszinsen vereinbart Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten uber dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist fur das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Die.Der Forderungsnehmer in erklart, fur allfallige Ruckzahlungsverpflichtungen eine hinreichende Sicherstellung zu bieten

XVIII. Anlagegüter

Wurden aus Forderungsmitteln Anlageguter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw wesentlicher Anderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benotigt, kann das BMWKMS unter Berucksichtigung des Anteils der Bundesforderung an der Finanzierung die unentgeltliche Eigentumsubertragung dieser Guter an den Bund, an eine·n Dritte:n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

XIX. Insolvenz

Die.Der Forderungsnehmer.in erklart, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeroffnungsverfahren anhangig war und dass insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung uber ihr·sein Vermogen kein Insolvenzverfahren eroffnet ist

XX. Abtretungsverbot

Uber Anspruche aus dem Forderungsvertrag darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfandung, noch auf andere Weise durch die den Forderungsnehmer in verfugt werden.

XXI. Reduktion der Förderung

(1) Das BMWKMS ist berechtigt, aufgrund budgetarer Notwendigkeiten, insbesondere zur Erfullung der Fiskalregeln der Europaischen Union und der jeweils geltenden landerspezifischen numerischen Haushaltsregeln im Rahmen des Osterreichischen Stabilitatspaktes, eine Reduktion der Forderung gemaß Punkt III. vorzunehmen

(2) Eine Reduktion der Forderung ist in einem Ausmaß von 5 % jährlich möglich

(3) Eine Reduktion der Forderung bis zu einem Ausmaß von 2,5 % ist der dem Forderungsnehmer·in spätestens bis zum 31 Jänner des betroffenen Forderungsjahres schriftlich mitzuteilen und tritt – sofern nicht ein anderer Wirksamkeitszeitpunkt festgelegt wird – für dieses Jahr in Kraft

(4) Bei einer Reduktion der Forderung von mehr als 2,5 % kann diese erst mit Beginn des übernächsten Finanzjahres wirksam werden. Der Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung ist maßgeblich für die Bestimmung des übernächsten Finanzjahres

XXII. Sonstige Bestimmungen

(1) Die·Der Forderungsnehmer.in verpflichtet sich, Adressänderungen oder andere wesentliche Umstände dem BMWKMS unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Schriftstücke, die an die zuletzt seitens der.des Forderungsnehmerin.Forderungsnehmers bekanntgegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse gesendet wurden, gelten als zugestellt

(2) Dieser Forderungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

(3) Allfällige mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die:der Forderungsnehmer.in.

(4) Die.Der Forderungsnehmer.in verpflichtet sich, in Druckwerken und im Rahmen ihrer·seiner Webauftritte mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen Die·Der Forderungsnehmer·in hält sich in diesem Zusammenhang an die geltenden Verwendungsrichtlinien des BMWKMS. Verstoße dagegen können zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen.

XXIII. Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel

(1) Die·Der Forderungsnehmer.in bestätigt, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben. Darüber hinaus bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform Ein Abgehen von diesem Schrifterfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

XXIV. Schad- und Klagloshaltung

Die.Der Forderungsnehmer·in verpflichtet sich, das BMWKMS bezuglich aller allfalligen aus Anlass der Ausfuhrung dieses Vertrages entstehenden Rechtsanspruche und Forderungen Dritter ganzlich schad- und klaglos zu halten.

XXV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Fur Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht fur Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht fur Zivilrechtssachen Wien bzw das Handelsgericht Wien ausschließlich zustandig.

(2) Auf den gegenstandlichen Vertrag, einschließlich des gultigen Zustandekommens und dessen Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich osterreichisches materielles Recht anzuwenden.

(3) Wenn die·der Forderungsnehmer·in nicht bis zum [redacted] schriftlich die Annahme des Forderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklart, gilt das Forderungsanbot als widerrufen

XXVI. Förderungsmissbrauch, Betrug

Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Beilagen:

Beilage A – Förderungsantrag
Beilage B – Datenschutzerklärung
Beilage C – Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten, inkl. Zeitplan (Jahresansuchen 2026-2027)
Beilage D – Aufgliederung der Gesamtkosten inkl. detaillierter Kostenkalkulation
Beilage E – Aktueller Vereinsregisterauszug
Beilage F – Angaben über die befugten und für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Personen
Beilage G – Jahresabschluss 2024
Beilage H – Aufstellung der Förderungen aus öffentlicher Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) in den letzten fünf Jahren

Wien, am [redacted]
Für das BMWKMS

[redacted]

.....

SC[in] Mag.[a] Theresia Niedermüller, MSc
Leiterin der Sektion Kunst und Kultur
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Wien, am [redacted]
Für die:den Förderungsnehmer:in

[redacted]

.....

[redacted]